

Kammer III Nr. 12765.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: als Vorsitzender Betrifft den Bildstreifen:  
Reg. Rat Wachenheim " Paris in fünf Tagen "

als Beisitzer: Antragsteller: Deulig Film Verleih  
Dr. Friedmann (Lichtspielgewerbe) Berlin.  
Leonhard (Kunst u. Literatur)  
Tews (Volkswohlfahrt) Ursprungsfirma: Albatros-Film, Paris.  
Frl. Meinek " " " " " "

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 264 m; 2. Akt 303 m; 3. Akt 255 m; 4. Akt 329 m; 5. Akt 294 m
6. Akt 269 m = 1714 m.

Die Kammer trat in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende  
E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Gegen diese Entscheidung legten zwei Beisitzer, Herr Tews und Fräulein Meinek, Beschwerde ein. Sie fordern Verbot folgender Stellen des Bildstreifens:

1. Im 5. Akt Nr. 1 die Szene in dem Nachtlokal, in der die beiden Amerikaner geführt werden, bei der eine der Tänzerinnen ihr Gewand fallen läßt und nur verschleiert schräg über die Bühne geht.
2. Im 5. Akt nach 1 die Szene in dem Bouillonkeller, bei der bei einem Apachentanz das Mädchen heruntergedrückt wird und zur Erde fällt.
3. Im 6. Akt Nr. 7 die Szene, bei der der Graf Manipulescu sich auf die junge Engländerin stürzt, um sie zu besitzen, sie sich wehrt und er sie auf das Bett im Hintergrund trägt.

Die Beisitzer begründen ihre Beschwerde zu 1) damit, daß der nur verschleierte Körper der Tänzerin geeignet sei, entsetzlich zu wirken.

2 und 3 damit, daß die Szenen nicht nur roh seien, sondern auch verwerflich seien. Die Komik, die darin liegt, daß solche Darstellungen für die Amerikaner nicht gemacht werden und die Komik der Szenen an und für sich, sei Grund, die verwerfliche Wirkung abzuschwächen.

gez. Wachenheim.